

An den Mauerstein-Figuren sind die Namen der Verkäufer oder der Eigentümer sichtbar anzubringen. An den Holzschichten sind die Namen der Verkäufer, sowie die von denselben bestimmten Verkaufspreise mit schwarzer Farbe deutlich anzuschreiben.

§ 21. Zur Vermessung und zum Aufsetzen der ausgeladenen Steine nach den vorgeschriebenen Figuren, ebenso zur Vermessung des ausgeladenen Brennholzes dürfen nur die vom Stadtrate bestellten und vom Gr. Bezirksamte verpflichteten Steinaufsetzer und Holzmesser verwendet werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die Steinaufsetzer von jedem aufgesetzten Kubikmeter Steine 15 Pfg.

Die Holzmesser von jedem vermessenen Ster Brennholz 30 Pfg.

Die Holzmesser haben das Einlegen in die Stermaße ohne besondere Vergütung mitzubeforgen.

Diese Gebühren sind sofort nach beendigter Vermessung zahlbar, und zwar die Setzgebühren für Steine von dem anbringenden Schiffer nach erfolgter Entladung, die Vermessungsgebühr für Holz vom Käufer.

Anderen Personen ist das Messen von Steinen oder Brennholz auf dem städtischen Vorland untersagt.

§ 22. Steinbruchbesitzer und Steinhändler kann die Anfuhr, Entladung und Lagerung von mehr als drei Schiffsladungen Mauersteinen untersagt werden.

§ 23. Die Befugnis, den Platz für das Lagern von Gegenständen zu bestimmen, steht ausschließlich dem städtischen Verwalter zu und es kann der angewiesene Platz nicht mit dem Bemerken ausgeschlagen werden, daß ein besser gelegener zur Verfügung stehe.

§ 24. Etwaige Beschwerden gegen getroffene Anordnungen sind beim Stadtrate schriftlich vorzubringen.

§ 25. Uebertretungen der Lauerordnung werden bezüglich des § 9 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Z. 6 der Gewerbe-Ordnung an Geld bis zu 30 Mk., oder im Falle des Unvermögens, mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 26. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorland-Ordnung werden die Holzmarkt- und Lauerordnung vom 13. Dezember 1893 und die den § 13 der letzteren abändernde ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1899 aufgehoben.

Tarif.

Von allen Gegenständen, welche an den Lagerplätzen oder an Uferstellen, die Gemeindecigentum sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn solche schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den städtischen Verwalter folgende Gebühren entrichten:

1. für einen Stamm Holz bezw. Vorläufer von 8 bis mit 10 m Länge	3 Pfg.
für einen Stamm Holz von 10 bis mit 15 m Länge	10 "
" " " " " 15 " 20 m "	15 "
" " " " " über 20 m Länge "	25 "
2. für 1 Kubikmeter geschnittenes Bauholz	15 "
3. für 100 Stück tannene oder forlene Borde	30 "
4. für 100 Stück Schlaufdielen oder eichene Borde	45 "
5. für 100 Stück Rahmenschenkel oder Faßdauben	25 "
6. für 100 Stück Latten	15 "
7. für 100 Stück Hopfenstangen oder Rippenstücke	35 "
8. für 100 Stück Truderstangen, Wagnholz	20 "
9. für 100 Stück Bohnenstecken, Nebstücke, Reife	10 "
10. für 100 Stück Normalwellen	30 "
11. für 100 Bund Schälwellen	20 "
12. für einen Ster Brennholz und Klappern	10 "
13. für 100 kg Holzkohlen	10 "
14. für 1000 kg Steinkohlen, Rohmaterialien, Kaufmannsgüter und Fabrikate	10 "
15. für 1000 kg Heu und Stroh	15 "
16. für 100 Buschel Rinden	20 "
17. für 1000 kg Kartoffeln, Rüben und Obst	20 "
18. für 100 Stück Weißkraut	6 "